

Angebotsbedingungen für die Vergabe des Linienbündels Bad Dürkheim

Europaweite wettbewerbliche Vergabe

gemäß der Richtlinie 2014/25/EU i.V.m. §13 Abs. 1 SektVO

Veröffentlicht im Amtsblatt der EU/Supplement zum 10.10.2019

Zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung beabsichtigen die Stadtwerke Bad Dürkheim handelnd durch ihre Vergabestelle Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN), vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH, die Betriebsdurchführung des Linienbündels Bad Dürkheim, für das sie selbst bereits die personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen erhalten hat, im Rahmen eines Dienstleistungsauftrages für die nachfolgend und in den beiliegenden Vergabeunterlagen bezeichneten Buslinien im Wege eines offenen Verfahrens zu vergeben.

1. Auftraggeber

Die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH ist Inhaber der für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2030 neu erteilten PBefG-Liniengenehmigungen für das Linienbündel Bad Dürkheim und beabsichtigt, die Durchführung des Linienbetriebes durch einen Subunternehmer erbringen zu lassen.

Die Durchführung von Wettbewerbsverfahren wurde dem ZRN gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der ZRN-Satzung durch eine Vereinbarung zwischen der SWD und dem ZRN übertragen. Dieser bedient sich gem. der Vereinbarung mit der SWD in der operativen Durchführung der übertragenen Aufgabe der VRN GmbH.

Auftraggeber für die ausgeschriebene Verkehrsleistung ist damit die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH.

2. Art der Vergabe

Die Leistungen werden im wettbewerblichen Verfahren gemäß der Richtlinie 2014/25/EU i.V.m. §13 Abs. 1 SektVO vergeben.

3. Gegenstand der Vergabe

(1) Gegenstand dieser Vergabe sind zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung erforderliche Verkehrsdienstleistungen im Buspersonennahverkehr (BPNV) im Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers. Die im Rahmen des Verkehrsvertrages neben dem Fahrplanumfang zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung zu beachtenden qualitativen und betrieblichen Vorgaben ergeben sich aus den Festsetzungen der Nahverkehrspläne der Aufgabenträger sowie des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes des Verkehrsverbund Rhein-Neckar (zu beachten sind diesbezüglich vor allem die Kapitel Qualität und Qualitätssicherung im Rahmen des GNVP des VRN).

(2) Die zu vergebenden Leistungen sind auf folgenden Linien zu erbringen:

Leistungsbaustein A1 und B1 beinhaltet die Linien:

- Linie 485 Bad Dürkheim Bf. – Hardenburg – Isenach – Ruheforst
- Linie 486 Bad Dürkheim Bf. – Rudolf-Bart-Siedlung
- Linie 487 Bad Dürkheim Bf. – Trift – Gewerbegebiet
- Linie 489 Bad Dürkheim Bf. – Lindemannsruhe
- Linie 490 Bad Dürkheim Bf. – Frohnhofallee

Leistungsbaustein A2 und B2 beinhaltet die Linie:

- Linie 488 Bad Dürkheim Bf. – Sonnenwende

(3) Die zu vergebenden Leistungen umfassen im ersten vollen Betriebsjahr 2021 (auf Basis eines Normjahres) im Linienbündel folgende Jahreskilometer:

- LB A1/B1 - Grundangebot insgesamt ca. **196.795** Tsd. Jahreskilometer
- LB A2/B2 - Grundangebot insgesamt ca. **54.574** Tsd. Jahreskilometer

4. Aufteilung in Lose

Es gibt keine Aufteilung in Lose.

5. Ausführungsfrist / Betriebsaufnahme / Vertragslaufzeit

Die Leistungen sind für einen Zeitraum von 10 Jahren zu erbringen. Die Laufzeit des Verkehrsvertrages kann durch den Auftraggeber im Rahmen einer Sonderkündigungsregelung auf 5 Jahre verkürzt werden, vgl. § 15 Verkehrsvertrag.

Die Betriebsaufnahme hat am 01.07.2020 zu erfolgen. Der Betrieb endet vorbehaltlich der Sonderkündungsoption gemäß Satz 2 am 30.06. 2030.

6. Fragen, Hinweise und Rügen / Ansprechpartner des Auftraggebers

Fragen, Hinweise und Rügen zu den Vergabeunterlagen können nur von Verkehrsunternehmen gestellt werden, die gemäß den Rechtsvorschriften ihres Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung berechtigt sind. Das Verkehrsunternehmen hat deshalb bei der Kommunikation mit dem Auftraggeber eine eindeutige Unternehmensbezeichnung mit Anschrift und aktiver E-Mail-Adresse anzugeben.

Fragen zu den Vergabeunterlagen werden durch die VRN GmbH beantwortet. Sofern sie bis **spätestens 08.11.2019** bei der Vergabestelle eingehen, werden sie spätestens bis 10 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet.

Später eingehenden Fragen gelten regelmäßig als nicht mehr rechtzeitig, sodass die Angebotsfrist in der Regel nicht verlängert wird, die Vergabestelle ist jedoch gleichwohl bemüht, sie noch zu beantworten. Die Fragen sind ausschließlich per E-Mail unter Benennung des Linienbündels an folgende Adresse zu richten:

vergabestelle@vrn.de

Die fristgerecht eingegangenen Bieteranfragen werden durch Bieterinformationen von der Vergabestelle auf der VRN Homepage unter folgendem Link beantwortet: www.vrn.de/vergabe-badduerkheim

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bieter Unklarheiten, so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich nach Erhalt der Unterlagen vor Angebotsabgabe schriftlich per E-Mail darauf hinzuweisen.

7. Art, Umfang und Ort der bezuschussten Verkehrsleistung

Die Voraussetzungen für die Erbringung der einzelnen Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den beigefügten Fahrplänen.

8. Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote sind nicht zugelassen. Die Vorgaben der Leistungsbeschreibung sind als Mindestanforderungen vollständig einzuhalten.

9. Aufwandsentschädigung

Ein für die Abgabe der Vergabeunterlagen gezahlter Betrag wird nicht erhoben. Für die Bearbeitung und das Einreichen des Angebotes wird dem Bieter keine Entschädigung gewährt.

10. Form und Übermittlung der Angebote / Angebots- und Bindefrist

Falls Sie bereit sind, den Betrieb der Buslinien zu übernehmen, ist ihr schriftliches Angebot mit einem Aufkleber oder mit der deutlich erkennbaren Aufschrift

"Vergabe Linienbündel Bad Dürkheim – nicht öffnen"

auf dem **verschlossenen Umschlag** in vollständiger Form, unterschrieben, einzureichen. Der Umschlag ist ferner außen mit Ihrem Namen (Firma) und Ihrer Anschrift zu versehen.

Die gekennzeichneten Angebote müssen bis zum

21. November 2019, 12:00 Uhr

bei der

Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN)

B1, 3 – 5

68159 Mannheim

eingegangen sein. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich oder fernschriftlich zurückgezogen werden. Angebote, die nach Ablauf der vorgenannten Angebotsfrist eingehen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Die **Bindefrist endet am 31.01.2020 um 24:00h**. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden und darf dieses nicht ändern, berichtigen oder zurückziehen. Das Angebot muss vollständig sein und somit mindestens folgende Bestandteile beinhalten:

- a) Die durch den Bieter auszufüllenden Anlagen A bis E der Leistungsbeschreibung in zweifacher Form (Kopien sind ausreichend).
- b) Die durch den Bieter vorzulegenden Nachweise bzw. Erklärungen gemäß Ziffer 12 bis 14 der Angebotsbedingungen zur Angebotsabgabe (einfach)
- c) Die durch den Bieter abzugebenden Nachweise bzw. Erklärungen gemäß der Checkliste der Angebotsbedingungen Seite 12 (einfach).
- d) Das Angebot muss das kalkulierte Entgelt enthalten.
- e) Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Für das Angebot sind die von der Vergabestelle übersandten Vordrucke zu verwenden, die dem Bieter mit den Vergabeunterlagen ausgehändigt werden.

Hinweis: Die Vergabestelle würde sich zudem freuen, wenn die Bieter die Anlage C Kalkulationsblätter als Excel-Datei per Email bis 13 Uhr am Tag der Angebotsabgabe unter vergabestelle@vrn.de einreichen. Hiermit entsteht ein Zeitgewinn für die Angebotswertung und die Möglichkeit eines schnelleren Zuschlags.

11. Weitere Anforderungen und Erfordernisse bei der Bearbeitung des Angebots an die Bieter

- 11.1** Die Bieter haben die in diesem Schreiben aufgeführten Nachweise und Erklärungen in deutscher Sprache mit dem Angebot einzureichen. Hierfür entstehende Kosten sind von den Bietern zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen im Fall nicht deutschsprachiger Unterlagen.
- 11.2** Für das Angebot sind die vom Auftraggeber bereitgestellten Formblätter/Vordrucke (ggf. Kopie) zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Fassungen ist unzulässig, sofern in den Vertragsunterlagen nichts Anderes geregelt ist. **Für das Angebotsschreiben sowie die Angebotskalkulation hat der Bieter die Vordrucke zu verwenden, die dem Bieter gemeinsam mit den Vertragsunterlagen zur Verfügung gestellt werden**
- 11.3** Den Auftraggebern steht es frei, über den Bieter Auskünfte einzuholen.
- 11.4** Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter – unabhängig von den im Rahmen der Ausschreibung vorgelegten Nachweisen und Erklärungen und deren Prüfung durch die Auftraggeber – nach vom Land vorgegebener Auslegung des PBefG dazu verpflichtet ist, nach Zuschlagserteilung durch die Vergabestelle einen Genehmigungsantrag nach § 13 PBefG zu stellen. Er haftet den Auftraggebern dafür, dass er die subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen gegenüber der Genehmigungsbehörde in ausreichender Form fristgerecht nachweisen kann.
- 11.5** Der Bieter wird in Kenntnis gesetzt, dass die Genehmigungsbehörde – neben anderen Nachweisen und Erklärungen gem. PBZugV – vom Antragsteller regelmäßig auch die Vorlage folgender Auskünfte fordert:
- Polizeiliches Führungszeugnis für den Antragsteller und die zur Durchführung der Geschäfte bestellten Personen; entsprechende Anträge an das Bundeszentralregister in Berlin sind über die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zu stellen;
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister; ein entsprechender Antrag ist an das Bundeszentralregister in Berlin über die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zu stellen;
 - Register-Auszug des Kraftfahrt-Bundesamtes, Fördestraße 16, 24944 Flensburg; es wird empfohlen, als Identitätsnachweis dem Kraftfahrt-Bundesamt eine Kopie des Personalausweises zuzusenden.
- Der Bieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Auskünfte regelmäßig einen längeren Zeitraum benötigen und daher frühzeitig beantragt werden müssen.
- 11.6** Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat oder eine bestimmte Anforderung mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat oder die genannte Anforderung als verbindlich angeboten.
- 11.7** Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Ist in den Vergabeunterlagen von einer bestimmten Personengruppe (z. B. Mitarbeiter, Fahrer) die Rede, ist die weibliche Form vollständig miteingeschlossen.

12. Eignungsnachweise

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Eignung mit dem Angebot folgende Nachweise bzw. Erklärungen vorzulegen:

- a) Bescheinigung der Genehmigungsbehörde über die Bestellung eines Betriebsleiters nach BOKraft oder vergleichbar.
- b) Kopie einer Bescheinigung über die fachliche Eignung oder Kopie einer Genehmigungs-urkunde für den Linienverkehr mit KOM bzw. – bei ausländischen Bietern – Kopie einer EU-Lizenz entsprechend der EG-VO 684/92 i. d. F. 11/98
- c) Vorlage des geprüften Jahresabschlusses der letzten beiden abgeschlossenen Ge-schäftsjahre (falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, vorgeschrieben ist).
- d) Angabe der Anzahl der jahresdurchschnittlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den letzten zwei Betriebsjahren
- e) Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur Kranken-, Arbeits-losen- und Rentenversicherung. Das Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung darf in Be-zug zum Datum der Angebotsabgabe nicht länger als 3 Monate zurückliegen.
- f) Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Bei-träge (einschließlich etwa zu zahlender Vorschüsse) zur Unfallversicherung. Das Ausstel-lungsdatum dieser Bescheinigung darf in Bezug zum Datum der Angebotsabgabe nicht länger als 3 Monate zurückliegen.
- g) Bescheinigung in Steuersachen. Die Bescheinigung muss zum Zeitpunkt der Angebots-abgabe gültig sein.
- h) Bescheinigung der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit. Die Bescheinigung muss zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültig sein.

Die vorgenannten Nachweise müssen nicht eingereicht werden, sofern der Bieter bereits in den letzten 12 Monaten ein vollständiges Angebot auf eine andere von der VRN GmbH als Vergabestelle durchgeführte Vergabe abgegeben hat und die Nachweise gem. Ziffer e, f und g noch ausreichend aktuell sind. Der Bieter muss kann in diesem Fall auf die Anlagen im bereits vorliegenden Angebot verweisen.

13. Berufliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters

Der Bieter gilt als zuverlässig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 und § 1 Abs. 1 PBZugV, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Betriebes die für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften missachtet wurden.

Als unzuverlässig gilt in der Regel ein Unternehmen, dem innerhalb der letzten 5 Jahre Ver-stöße gegen die im Unternehmen geltenden tarifvertraglichen Regelungen und/oder die BO-Kraft nachgewiesen werden konnten. Dies gilt auch für Unternehmen, die mit einem Unter-nehmen nach Satz 1 dergestalt verbunden sind oder waren, dass sie derselben Unterneh-mensleitung unterstehen bzw. in den Bereichen Betriebsleitung und Personalwesen durch die-selben Personen geführt werden, die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen die tarifvertragli-chen Regelungen oder die BO-Kraft Verantwortung in dem anderen Unternehmen getragen haben.

Deshalb erklärt der Bieter mit der Angebotsabgabe (siehe Anlage A),

- a) dass gegen ihn keine rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen straf-rechtliche Vorschriften (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 PBZugV) vorliegt,
- b) dass keine schweren Verstöße gegen Vorschriften des PBefG bzw. der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen vorliegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 a PBZugV),

- c) dass keine schweren Verstöße gegen arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals, vorliegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 b PBZugV),
- d) dass keine schweren Verstöße gegen Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden (insbesondere die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung), vorliegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 c) PBZugV),
- e) dass keine schweren Verstöße gegen umweltschützende Vorschriften, dabei insbesondere des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, vorliegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 f) PBZugV),
- f) dass keine schweren Verstöße gegen die abgaberechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben, vorliegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 d) PBZugV) und dass der Bieter der Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedstaates der Auftraggeber nachgekommen ist,
- g) dass keine schweren Verstöße gegen § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 e) PBZugV) und dass der Bieter seine Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedsstaates, in dem er ansässig ist, oder nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedsstaates der Auftraggeber erfüllt hat,
- h) dass keine schweren Verstöße gegen Bestimmungen zu Arbeitsschutz- und Arbeitsrecht vorliegen.

14. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die finanzielle Leistungsfähigkeit i. S. d. § 13 Abs. 1 Nr. 1 PBefG und § 2 Abs. 1 PBZugV ist als gewährleistet anzusehen, wenn die finanziellen Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind.

Sie ist zu verneinen, wenn

- a) die Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden,
- b) beim Verkehr mit Kraftomnibussen das Eigenkapital zzgl. der Reserven des Bieters i. S. d. § 2 Abs. 3 PBZugV weniger als 9.000 EUR für das erste Fahrzeug oder weniger als 5.000 EUR für jedes weitere Fahrzeug beträgt (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PBZugV). Bei der Ermittlung des erforderlichen Betrages ist die Zahl der Fahrzeuge maßgebend, die eingesetzt werden müssen, um der Betriebspflicht gemäß dem beantragten Fahrplan mit Kraftomnibussen zu genügen.

Zusätzlich weist der Bieter seine finanzielle Leistungsfähigkeit durch die Vorlage folgender Bescheinigung nach:

- c) Unbedenklichkeitsbescheinigungen (erforderlichenfalls zzgl. deutscher Übersetzung) des Finanzamtes, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, wobei die Stichtage dieser Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht länger als 3 Monate zurückliegen dürfen (§ 2 Absatz 2 Nr. 1 PBZugV). Auf Verlangen des Auftraggebers sind Originale oder beglaubigte Kopien der Bescheinigungen in Papierform unverzüglich vorzulegen.

oder

Eidesstattliche Erklärung des Bieters über seine finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 1 PBefG i.V.m. § 2 Absatz 1 PBZugV. Auf Verlangen des Auftraggebers ist das Original oder die beglaubigte Kopie der Erklärung in Papierform unverzüglich vorzulegen. Die Eidesstattliche Erklärung muss vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden

Staates abgegeben werden (vgl. § 48 Absatz 6 VgV), wobei der Stichtag dieser Erklärung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht länger als 6 Monate zurückliegen darf. In Staaten, in denen es einen derartigen Eid nicht gibt, kann dieser durch eine förmliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen in diesem Fall eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder der förmlichen Erklärung aus.

und

- d) erklärt mit der Angebotsabgabe,
- dass ausreichend verfügbare Finanzmittel vorhanden sind, um die gegebenenfalls mit diesem Auftrag verbundenen Anschaffungen für Fahrzeuge, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen fristgerecht zu tätigen und die geforderten Sicherheiten zu leisten sowie den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten,
 - dass die Finanzmittel auftragsbezogen zur Verfügung stehen und nicht vorrangig durch andere Rechte belastet sind,
 - dass er sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet.

15. Bietergemeinschaften

Die Abgabe von Angeboten durch Bietergemeinschaften ist zulässig.

Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung über die Bietergemeinschaft abzugeben. In dieser sind alle Mitglieder aufzuführen und ein für den Abschluss und die Durchführung des hier ausgeschriebenen Verkehrsvertrags bevollmächtigter Vertreter zu bezeichnen, der die Mitglieder gegenüber den Auftraggebern rechtsverbindlich vertritt. Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft sind mit vollständigen Adressangaben zu nennen. Außerdem ist zu erklären, dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haften.

Fehlt die Unterschrift eines Mitgliedes auf der oben genannten Erklärung, so liegt kein rechtsverbindliches Angebot einer Bietergemeinschaft vor. Das Angebot ist in einem solchen Fall von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung Alleingeschäftsführerbefugnis zu, so genügt die Unterschrift dieses Mitglieds. Die Alleingeschäftsführerbefugnis ist in diesem Fall nachzuweisen.

Bei Abgabe eines Angebots durch eine Bietergemeinschaft hat jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die gemäß Ziffer 12 bzw. 14 erforderlichen Erklärungen und Nachweise einzureichen.

Bietergemeinschaften müssen im Falle einer Vertragserteilung eine selbständige Gesellschaft gründen, die Vertragspartner der Auftraggeber wird und entsprechend der Bestimmungen des Verkehrsverbundes an der Einnahmeaufteilung teilnimmt.

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot darzulegen, welche Gründe zur Bildung der Bietergemeinschaft geführt haben, wobei insbesondere zu erläutern ist, aus welchen unternehmerischen Erwägungen heraus keine Abgabe eines eigenständigen Angebotes durch die jeweiligen Mitglieder der Bietergemeinschaft erfolgt.

Die Bildung von Bietergemeinschaften nach Angebotsabgabe ist unzulässig.

16. Unteraufträge

Der erfolgreiche Bieter darf die Ausführung von Teilen der Verkehrsleistung nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeber unter angemessener Berücksichtigung kleinerer und mittlerer Unternehmen an geeignete Subunternehmen übertragen.

Der Bieter steht dafür ein, dass etwaige Subunternehmerleistungen in Abstimmung mit den Auftraggebern nur an Unternehmen vergeben werden, die ihrerseits die vom Bieter abverlangten Mindestanforderungen erfüllen und die vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards einhalten. Insbesondere ist die Einhaltung des Landestarifreuegesetzes durch die Unterauftragnehmer vom Bieter sicherzustellen.

Der Bieter hat den Auftraggebern die Eignung des ausgewählten Subunternehmers insbesondere hinsichtlich des geplanten Fahrzeug- und Personaleinsatzes vor der Beauftragung gemäß Kapitel 6.4 der Leistungsbeschreibung darzulegen und nachzuweisen.

Erst nach der Erteilung der Zustimmung des Auftraggebers zur Vergabe der vom Bieter ausgewählten Subunternehmer darf der Bieter den Zuschlag an die Subunternehmer erteilen.

Die Erteilung der Zustimmung durch den Auftraggeber erfolgt nur, wenn der Auftragnehmer unter Beachtung der Anlage D verfährt.

Verantwortlicher Vertragspartner gegenüber den Auftraggebern bleibt der erfolgreiche Bieter; dies gilt auch für die durch Subunternehmer in seinem Auftrag durchgeführte Leistungen. Subunternehmer des Bieters sind dessen Erfüllungsgehilfen.

17. Verkehrsvertrag

Zwischen dem Bieter, an den der Zuschlag erteilt wird, und dem Auftraggeber wird ein Verkehrsvertrag abgeschlossen. Danach erhält der Bieter ein festes Entgelt, das durch einen für jedes Jahr zu kalkulierenden Kostensatz je Fahrplankilometer zuzüglich eines indizierten Energiekostensatzes je Fahrplankilometer definiert wird.

Den Vergabeunterlagen wird ein Muster (vgl. Anlage 7) des nach Erteilung des Zuschlags verbindlich vom Bieter abzuschließenden Verkehrsvertrages beigelegt.

18. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen werden im Verkehrsvertrag in § 8 geregelt.

19. Aufhebung der Vergabe

Die Vergabe kann aufgehoben werden, sofern aus Sicht des Auftraggebers kein wirtschaftliches Angebot eingereicht wird. Die Auftraggeber und die Bieter tragen die ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens jeweils entstandenen Kosten.

20. Ausschlussgründe

Angebote, die einer der vorstehend genannten Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass **alle in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Anforderungen (Leistungs- und Qualitätsstandards) Mindestanforderungen sind und daher während der Vertragslaufzeit nicht unterschritten werden dürfen.** Angebote, die diese Anforderungen unterschreiten, werden ausgeschlossen werden.

Von der Teilnahme am Wettbewerb im Vergabeverfahren können Bieter ausgeschlossen werden, wenn

- a) über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist,
- b) die sich in Liquidation befinden,

- c) die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, – hierzu zählt insbesondere der Einsatz alkoholisierter Fahrer im Verbundverkehr,
- d) die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben, sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,
- e) die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit abgegeben haben,
- f) die bereits einen Verkehrsvertrag über andere Linienbündel im Bereich des VRN verfügen oder verfügt haben und im Rahmen der dortigen Vertragsabwicklung eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Verstößen gegen die Qualitätsvorgaben zu verantworten haben oder die Betriebsaufnahme bei einem anderen Linienbündel nicht fristgerecht erfolgt ist. Dies gilt auch für konzernverbundene Unternehmen, die derselben Unternehmensleitung unterstehen bzw. deren Führungskräfte in Personalunion tätig sind sowie im Falle von Betreibern eigenwirtschaftlicher Verkehre im Verbundgebiet für eine dauerhafte Nichterfüllung der Betriebspflichten.

21. Zuschlagskriterien

Maßgebend für die Wertung der Angebote sind die folgenden, abschließend unter Ziffer 22.1 aufgeführten Kriterien.

Den Zuschlag erhält das jeweils aufgrund der nachgenannten Kriterien wirtschaftlichste Angebot, also dasjenige mit dem geringsten Finanzbedarf über die gesamte Vertragslaufzeit.

21.1 Preiswertung

Maßgeblich sind möglichst niedrige von dem Auftraggeber zu zahlende Kilometersätze für Fahrbetrieb und Energie für die Leistungsbausteine A und B inklusive der in Kapitel 1.4 dargestellten fiktiven Fahrzeugmehrfachung. Die Kilometersätze werden – im Falle des Energiekostensatzes jährlich pauschal mit 3 % indiziert – mit den Jahresfahrplankilometern nach Kapitel 1.5 multipliziert und über die Vertragslaufzeit aufaddiert.

Die Leistungsbausteine B sind nur wertungsrelevant, sofern sie zugeschlagen werden.

Sollte eine Fahrzeugmehrfachung verursacht werden, wird diese wie in Kapitel 1.4 der Leistungsbeschreibung beschrieben, bei der Wertung berücksichtigt.

Im Rahmen des Angebotes hat der Bieter folgendes Szenario im Rahmen der Anlage C Kalkulationsblatt zu berücksichtigen: Zum zweiten Betriebsjahr ist von einer Nachbestellung eines gebrauchten Solo-Fahrzeugs der Kategorie A (Alter 2 Jahre) und eines gebrauchten Solo-Fahrzeugs der Kategorie B (Alter 6 Jahre) für die restliche Vertragslaufzeit und somit von einer Abschreibung auf 9 Jahre aus zu gehen. Die vom Bieter angegebenen Kosten werden in der Wertung ab dem 2. Betriebsjahr mit 50 % berücksichtigt.

Das Angebot mit dem unter Einrechnung der oben dargestellten fiktiven Fahrzeugmehrfachung jeweils geringsten Entgelt für 10 Jahre erhält den Zuschlag.

22. Grundlagen der Angebotskalkulation

Das Entgelt ist anhand der in Anlage C beigefügten Kalkulationsblätter anzugeben.

Bei der vorliegenden Ausschreibung handelt es sich um eine **Brutto-Vergabe**. Das Einnahmerisiko und die Einnahmehancen liegen beim Auftraggeber. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen und Erstattungszahlungen verbleiben beim Auftraggeber.

Das Entgelt des Bieters ist für das Linienbündel entsprechend der Systematik der Kalkulationsblätter zu kalkulieren. Investitionen in Fahrzeuge und andere technische Betriebsmittel sind entsprechend der marktüblichen Abschreibungsmethodik gleichmäßig über die Gesamtlaufzeit des Verkehrsvertrages zu verteilen.

Bei der Kalkulation der Angebote durch die Bieter sind die Chancen und Risiken, die sich aus den Anforderungen der Verdingungsunterlagen ergeben, angemessen zu berücksichtigen.

Die Bieter haben auf Wunsch des Auftraggebers die einzelnen Positionen ihrer Angebotskalkulation darzulegen oder zu differenzieren, sofern dies zur Erläuterung des Angebotes notwendig ist.

Veränderungen am Kalkulationsschema durch den Bieter sind nicht zulässig.

Im Rahmen der einzelnen Aufwandspositionen sind alle für den Betrieb des Linienbündels notwendigen Aufwendungen des Bieters zu berücksichtigen.

22.1 Umsatzsteuer

Die Kalkulation hat auf Basis von Nettopreisen (ohne Mehrwertsteuer) zu erfolgen.

22.2 Kalkulationsschema

Die Kalkulation des Entgelts hat anhand der beigefügten Kalkulationsblätter für alle zehn Kalenderjahre gesondert zu erfolgen. (Anlage C).

Zur Plausibilitätsprüfung ist auf den Kalkulationsblättern für die ersten beiden Kalenderjahre die Kalkulation gesondert zu präzisieren.

Diese nur nachrichtlich enthaltene Aufschlüsselung der einzelnen Kostenpositionen ist keine Geschäftsgrundlage des Verkehrsvertrages.

22.2.1 Gliederung der Jahreskalkulation in Einzelpositionen für die ersten beiden Kalenderjahre

A = Fahrzeugkosten

Diesem Faktor sind die fahrzeugbezogenen Kosten zuzuordnen. Darunter fallen die Kapitalkosten für die Anschaffung bzw. den Bau und die Unterhaltung der Fahrzeuge und Betriebswerkstätten. Alternativ oder auch ergänzend sind die Kosten für die Anmietung/Leasing der eingesetzten Fahrzeuge hier zuzuordnen.

B = Personalkosten

Diesem Faktor sind alle Kosten für das eingesetzte Personal (inklusive Verwaltungsaufwand, Betriebsleiter usw.) zuzuordnen. Soweit Personal nur teilweise in diesem Bündel eingesetzt wird, sind die entsprechenden Personalkosten anteilig einzurechnen.

C = sonstige Kosten

Diesem Faktor sind alle übrigen anfallenden Kosten sowie Wagnis- und Gewinnaufschläge zuzuordnen.

D = Kilometersatz Betriebskosten (ohne Energie!)

Der Kilometersatz errechnet sich aus der Summe der Kostenpositionen A und B (ohne Energiekosten, siehe dazu unten Ziffer 22.2.2) geteilt durch die jeweiligen Jahresfahrplankilometer.

22.2.2 Energiekosten im Kalkulationsblatt C

Die Energiekostenentwicklung muss nicht von den Bietern kalkuliert werden. Es ist ein Kilometersatz für die Energiekosten gesondert nach Kraftstoffart auszuweisen (kalkuliert zum Preisstand 2018).

Es ist ausschließlich der Kilometersatz Betriebskosten (ohne Energie) über die Gesamtlaufzeit zu kalkulieren. Die Energiekosten sind mit Ausnahme des Kilometersatzes für das Basisjahr 2018 als variabler Kostenanteil nicht von den Bietern zu kalkulieren.

Für die Wertung der Angebote wird der angebotene Kilometerkostensatz für Energiekosten des Basisjahres pauschal mit jährlich 3 % indiziert und mit der Jahresfahrplankilometerleistung gemäß Kapitel 1.5 der Leistungsbeschreibung multipliziert.

22.2.3 Kalkulation Fahrzeugflotte und Fahrpersonal

Der Bieter hat im Rahmen seines Angebotes in Anlage B zu erläutern, mit welchen Fahrzeugen das Betriebskonzept umgesetzt werden soll.

Der Auftraggeber erwartet, dass der Bieter die Leistung so plant und kalkuliert, dass es zu keinen Fahrtausfällen aufgrund einer unzureichend groß kalkulierten Fahrzeugflotte oder zu wenig eingeplanten Fahrpersonalen kommt. Die Dimensionierung der Fahrzeug- und Personalreserve ist Sache des Bieters (siehe Kapitel 3.1 sowie 6.5 der Leistungsbeschreibung).

Der Bieter hat die Fahrbarkeit der ausgeschriebenen Fahrpläne mit dem von ihm eingeplanten Fahrzeugen und Fahrpersonalen eigenständig zu prüfen.

Sollte er wider Erwarten zu dem Schluss kommen, dass die ausgeschriebenen Fahrpläne betrieblich nicht stabil umzusetzen sind, hat er das unverzüglich der Vergabestelle mitzuteilen. Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter die Fahrbarkeit der abverlangten Fahrpläne mit der Unterzeichnung des Angebotsschreibens (vgl. Anlage A).

22.3 Kalkulation der Sonderkündigungsregelung

Die Kalkulation der in Ziffer 5 beschriebenen Sonderkündigungsregelung hat gemäß Kalkulationsblatt Nr. 8 der Anlage C zu erfolgen.

Die Kalkulation der Gesamtkosten für die Sonderkündigungsregelung ist nicht Bestandteil der Angebotswertung gemäß Ziffer 21.

23. Vergabekammer

Für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsanträge gem. § 8a Abs. 7 PBefG ist die

**Vergabekammer Rheinland-Pfalz
beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9**

zuständig, in deren Bezirk der federführende Auftraggeber seinen Sitz hat.

Die Anlagenübersicht finden Sie in der Leistungsbeschreibung.**Checkliste für die Angebotsabgabe:**

Zur Zusammenstellung des Angebots und dessen Abgabe fügt die Vergabestelle folgende Checkliste bei, damit jeder Bieter nochmals überprüfen kann, ob seine abzugebenden Unterlagen vollständig sind.

	<input checked="" type="checkbox"/>
2 Exemplare (1 Original und 1 Kopie des kompletten Angebots)	
Anlagen von der beigefügten CD	
Anlage A – Angebotsschreiben	
Anlage B – Fahrzeugliste	
Anlage C – Kalkulationsblätter	
Anlage D – Vergütung des Fahrpersonals	
Anlage E – Fahrpersonal	

1x Eignungsnachweise (vgl. Ziffer 12 und 14)	
finanzielle Leistungsfähigkeit / sonstige Erklärungen	
Ziffer 12 a) Betriebsleiter nach BOKraft – oder vergleichbar	
Ziffer 12 b) Genehmigungsurkunde / fachliche Eignung	
Ziffer 12 c) Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre	
Ziffer 12 d) Anzahl sozialversicherungspflichtigen Beschäftigte der letzten beiden Jahre	
Ziffer 12 e) Beiträge Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung	
Ziffer 12 f) Bescheinigung Berufsgenossenschaft	
Ziffer 12 g) Steuerbescheinigung	
Ziffer 12 h) steuerliche Zuverlässigkeit, Bescheinigung der Gemeinde	
Ziffer 14 c) Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eidesstattliche Versicherung	
Ziffer 14 d) Erklärung über Finanzmittel	
Ziffer 6 Ansprechpartner für Linienbündel mitteilen	
Ziffer 15 Erklärung zu Bietergemeinschaft	